

Die neue Eingliederungshilfe
im SGB IX –
Änderungen gegenüber der
Eingliederungshilfe im SGB XII

Dr. Sebastian Weber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Kongress Pflege

27.01.–18.02.2022



Springer Pflege

Wechsel vom SGB XII in das SGB IX

Das alte SGB IX:

- Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen
 - Allgemeine Regelungen (Kap. 1 - §§ 1 bis 16)
 - Ausführungen von Leistungen zur Teilhabe (Kap. 2 - §§ 17 bis 21a)
 - Gemeinsame Servicestellen (Kap. 3 - §§ 22 bis 25)
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Kap. 4 - §§ 26 bis 32)
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Kap. 5 - §§ 33 bis 43)
 - Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (Kap. 6 - §§ 44 bis 54)
 - Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (Kap. 7 - §§ 55 bis 59)
 - Sicherung und Koordinierung der Teilhabe (Kap. 8 - §§ 60 bis 67)
- Teil 2: Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)
 - Geschützter Personenkreis (Kap. 1 - §§ 68 bis 70)
 - Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber (Kap. 2 - §§ 71 bis 79)
 - Sonstige Pflichten der Arbeitgeber, Rechte der schwerbehinderten Menschen (Kap. 3 - §§ 80 bis 84)
 - Kündigungsschutz (Kap. 4 - §§ 85 bis 92)
 - Schwerbehindertenvertretung (Kap. 5 - §§ 93 bis 100)
 - Durchführung der besonderen Regelungen – Integrationsämter (Kap. 6 - §§ 101 bis 108)
 - Integrationsfachdienste (Kap. 7 - §§ 109 bis 115)
 - Beendigung der besonderen Regelungen (Kap. 8 - §§ 116, 117)
 - Widerspruchsverfahren (Kap. 9 - §§ 118 bis 121)
 - Sonstige Vorschriften, zB Zusatzurlaub, Nachteilsausgleich (Kap. 10 - §§ 122 bis 131)
 - Integrationsprojekte (Kap. 11 - §§ 132 bis 135)
 - Werkstätten (Kap. 12 - §§ 136 bis 144)
 - Unentgeltliche Beförderung (Kap. 13 - §§ 145 bis 154)
 - Straf- u. Bußgeldvorschriften (Kap. 14 - §§ 155 bis 160)

Wechsel vom SGB XII in das SGB IX

Das alte Eingliederungshilfe-SGB XII:

- Kapitel 6: §§ 53 bis 60a

- Leistungsberechtigte und Aufgabe (§ 53)
- Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54)
- Sonderregelung für behinderte Menschen in Einrichtungen (§ 55)
- Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte (§ 56)
- Trägerübergreifendes Persönliches Budget (§ 57)
- Gesamtplan (§ 58)
- Aufgaben des Gesundheitsamtes (§ 59)
- Verordnungsermächtigung (§ 60)
- Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen (§ 60a)

- + Eingliederungshilfe-Verordnung

- Kapitel 10: §§ 75 bis 81

- Einrichtungen und Dienste (§ 75)
- Inhalt der Vereinbarungen (§ 76)
- Abschluss von Vereinbarungen (§ 77)
- Außerordentliche Kündigung der Vereinbarungen (§ 78)
- Rahmenverträge (§ 79)
- Schiedsstelle (§ 80)
- Verordnungsermächtigungen (§ 81)

Wechsel vom SGB XII in das SGB IX

Das neue SGB IX:



Teil 1: §§ 1 bis 89

Regelungen für
Menschen mit
Behinderungen und
von Behinderung
bedrohte Menschen

Teil 2: §§ 90 bis 150

Besondere Leistungen
zur selbstbestimmten
Lebensführung für
Menschen mit
Behinderungen

(Eingliederungshilferecht)

Teil 3: §§ 151 bis 241

Besondere Regelungen
zur Teilhabe
schwerbehinderter
Menschen

(Schwerbehindertenrecht)

Inhaltsübersicht des neuen SGB IX

- Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen
 - Zielsetzungen
 - Leistungsinhalte (medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Unterhaltssicherung, Teilhabe an Bildung, soziale Teilhabe)
 - Leistungsformen
 - Koordinierung
- Teil 2: Eingliederungshilfe
 - Leistungsgrundsätze
 - Bedarfsermittlung (Gesamtplanverfahren)
 - Leistungserbringungsrecht
- Teil 3: Schwerbehindertenrecht
 - Besonderer Personenkreis (Grad der Behinderung)
 - Pflichten für Arbeitgeber
 - Besonderer Kündigungsschutz
 - Inklusions-/Integrationsämter, Fachdienste
 - Besondere Ansprüche (Urlaub, Nachteilsausgleich)
 - Inklusionsbetriebe, Werkstätten
 - Unentgeltliche Beförderung im Personenverkehr

Ausgewählte Änderungen

- **Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen**
 - Begriff: „Menschen mit Behinderung“ statt „Behinderte“ (§ 1)
 - **Begriff:** Menschen mit Behinderung sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können (§ 2)
 - Umsetzung von Vorgaben des UN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen („UN-Behindertenrechtskonvention“ – UN-BRK) und der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der WHO
 - Betonung der Prävention (§ 3)
 - **Fünf statt vier Leistungsgruppen:** Leistungen zur Teilhabe an Bildung // zur sozialen Teilhabe (§ 5)
 - Träger der Eingliederungshilfe als Leistungsträger statt des Trägers der Sozialhilfe (§ 6)
 - Teil 2 des SGB IX ist ein „**Leistungsgesetz**“ (§ 7)

Ausgewählte Änderungen

- Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen
 - Rehabilitation „von Amts wegen“ (Prüfung der Beteiligung weiterer Träger, Sicherung der Erwerbsfähigkeit, Modellvorhaben) ≠ Antragstellung
 - §§ 13, 118: Einheitliche, standardisierte und überprüfbare Instrumente zur Ermittlung des individuellen Rehabilitationsbedarfs: BEI, TIB, ITB, B.E.Ni
 - Lebensbereiche:
 - (1) Lernen und Wissensanwendung,
 - (2) Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
 - (3) Kommunikation,
 - (4) Mobilität,
 - (5) Selbstversorgung,
 - (6) häusliches Leben,
 - (7) interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
 - (8) bedeutende Lebensbereiche und
 - (9) Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Ausgewählte Änderungen

- Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen
 - „Wunderwerkzeug“ des § 14 neu sortiert, aber Pflichten- und Fristenregime unverändert
 - Begriff: „Leistender Rehabilitationsträger“ statt „Zuständigkeitsklärung“ (§ 14)
 - Gesonderte Regelung der Leistungsverantwortung mehrerer Träger (§ 15)
 - Erstattungsansprüche der Träger untereinander (§ 16)
 - Gesonderte Begutachtung (§ 17)
 - Erstattungsanspruch für selbst beschaffte Hilfen (§ 18)
 - Strukturierte Teilhabeplanung als Instrument der Koordinierung (§§ 19 bis 22)
 - Vorläufige Leistungen nach jeweiligem Leistungsrecht (§ 24)
 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (§ 32)
 - Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (§ 39)

Ausgewählte Änderungen: Neusortierung der Leistungen nach § 5 SGB IX

Medizinische Rehabilitation

Ärztliche/zahnärztliche Behandlung, Arznei-/Verbandsmittel, Hilfs-/Heilmittel, Krankenhausbehandlung, ambulante/stationäre Reha-Maßnahmen, Belastungserprobung, Arbeitstherapie, stufenweise Wiedereingliederung, Prävention, Früherkennung/-förderung

Teilhabe am Arbeitsleben

Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Hilfen zur Erlangung/Erhaltung eines Arbeitsplatzes, Vermittlung, Überbrückungsgeld, Kfz-Hilfe, Ausbildungs- und Eingliederungszuschüsse, Zuschüsse für Arbeitshilfen, Förderung einer selbstständigen Tätigkeit, unterstützte Beschäftigung, Werkstatt für behinderte Menschen

Unterhaltssichernde und ergänzende Leistungen

Krankengeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Sozialversicherungsbeiträge, Beitragszuschüsse, Betriebs- und Haushaltshilfe, Kfz-Hilfe, Fahr- und Reisekosten, Steuerfreibeiträge, Rehabilitationssport in Gruppen, Wohnungshilfe

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Hilfen zur Schulbildung, zur schulischen Berufsausbildung, zur Hochschulbildung, zur schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung

Leistungen zur sozialen Teilhabe

Assistenz, Hilfen/Hilfsmittel, heilpädagogische Leistungen für Kinder, Hilfen zum Erwerb praktischer Fähigkeiten, Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt, Hilfen für Wohnraum / Pflegefamilien, Hilfe zur Teilhabe am kulturellen Leben

Ausgewählte Änderungen

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Neu: Andere Leistungsanbieter als Konkurrenz der WfbM (§ 60)
 - Neu: Budget für Arbeit (§ 61) inkl. Lohnkostenzuschuss von bis zu 75% des regulären Entgelts
 - Aufteilung in einzelne Leistungen nach Wunsch (§ 62)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 75) eigenständig zur Betonung des Stellenwertes
- Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 76) betont durch Aufnahme von „Assistenzleistungen“ und „Leistungen zur Mobilität“, aber Leistungsinhalt-/umfang kaum verändert
 - Neu: Assistenzleistungen (§ 78) statt „Betreuung“
 - Neu: Leistungen zur Mobilität (§ 83)
 - Neu: Hilfsmittel (§ 84)

Ausgewählte Änderungen

- „Nachrang“ der Eingliederungshilfe (§ 91)
 - Positiv-Formulierung im Vergleich zum Nachrang-Grundsatz der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII)
 - Bleibend steuerfinanziert und damit immer noch „Fürsorge“ iSd Grundgesetzes
 - Vorrangig sind insbesondere Leistungen der Krankenversicherung und anderer Sozialversicherungen
 - Besonderes Verhältnis zu Leistungen der Kinder-/Jugendhilfe
 - Kein Nachrang zur Pflegeversicherung (§ 91 Abs. 3 SGB IX, § 13 Abs. 3 SGB XI)
 - Abgrenzungsbedarf bei steuerfinanzierter Hilfe zur Pflege nach SGB XII
- Neu: Antragerfordernis (§ 108), soweit kein Gesamtplanverfahren durchgeführt wurde!
- Einsatz von Einkommen und Vermögen (§§ 135 bis 142)
 - Beitrag aus Einkommen nach § 136 bei (gestaffeltem) Überschreiten der Bezugsgröße nach § 18 I SGB IV
 - Schonvermögen nach § 139
 - Keine Beträge bei den in § 138 Abs. 1 genannten Leistungen

Ausgewählte Änderungen

Gesamtplanverfahren nach § 117 ff. SGB IX

Bedarfsermittlung nach
§ 13 i.V.m. § 118 SGB IX

Gesamtplankonferenz
nach § 119 SGB IX

Feststellung der
Leistungen, § 120 Abs. 1
i.V.m. § 15 SGB IX

Aufstellung des
Gesamtplanes
nach § 121 SGB IX

Verwaltungsakt nach § 120
Abs. 2 SGB IX, § 8 SGB X

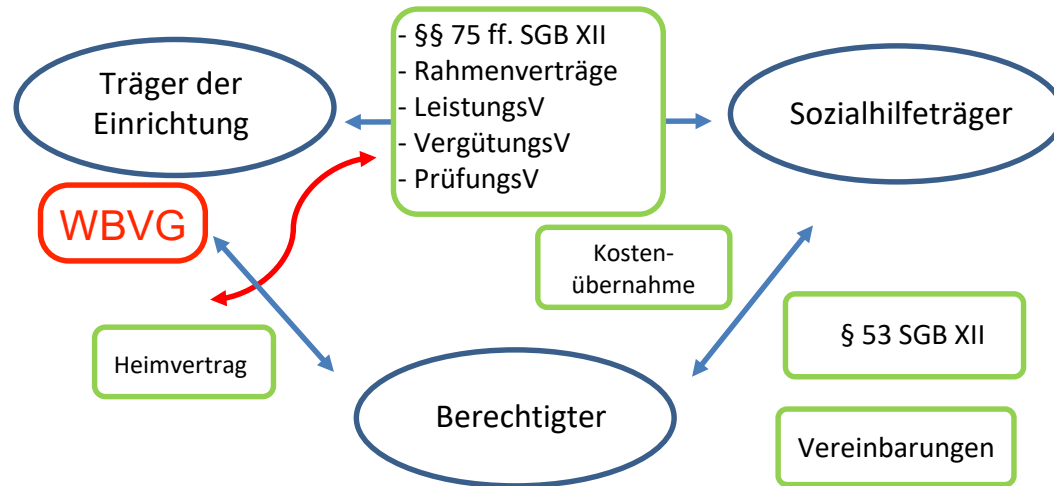
Zum Verhältnis
Teilhabeplan und Gesamtplan:



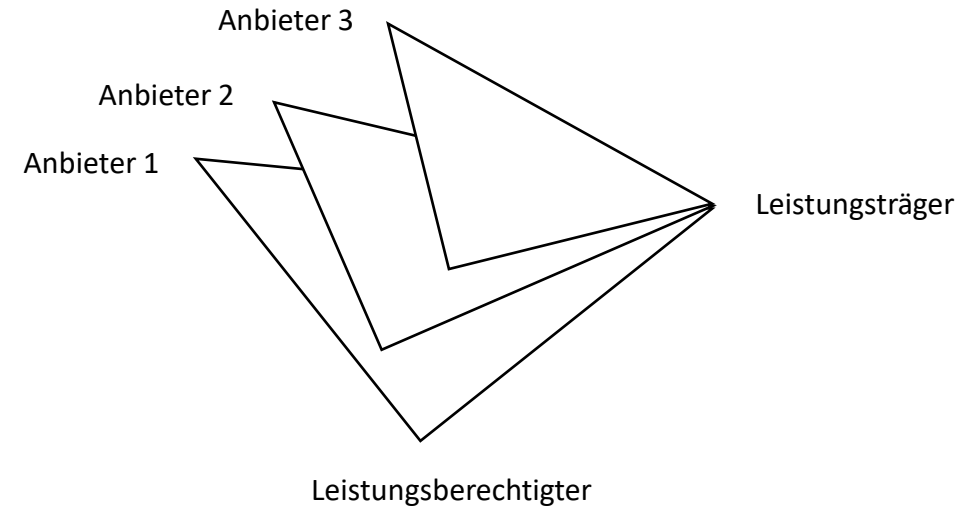
„Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für die Gesamtplanung ergänzend; dabei ist das Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens. Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabeplans verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach den §§ 36, 36b und 37c des Achten Buches ergänzend.“

Individualisierte Leistung(en)

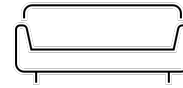
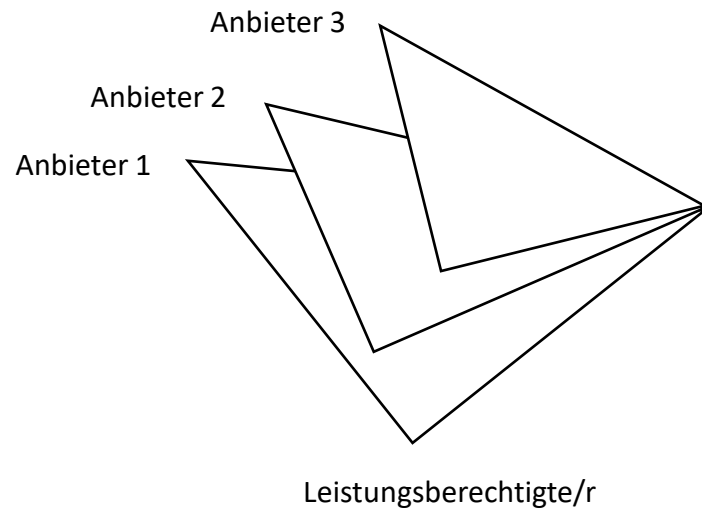
Bisheriges Recht: all-inclusive-Paket der stationären Einrichtung



Denkbares Bild



Individualisierte Leistungen



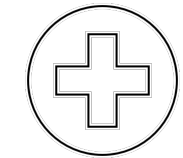
Wohnen: ggf. Grundsicherung SGB XII n.F.



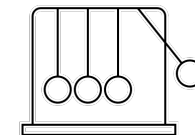
Verpflegung: ggf. Grundsicherung SGB XII n.F.



Assistenz / soziale Teilhabe: Eingliederungshilfe



Häusliche Krankenpflege / Pflege: SGB V / XI



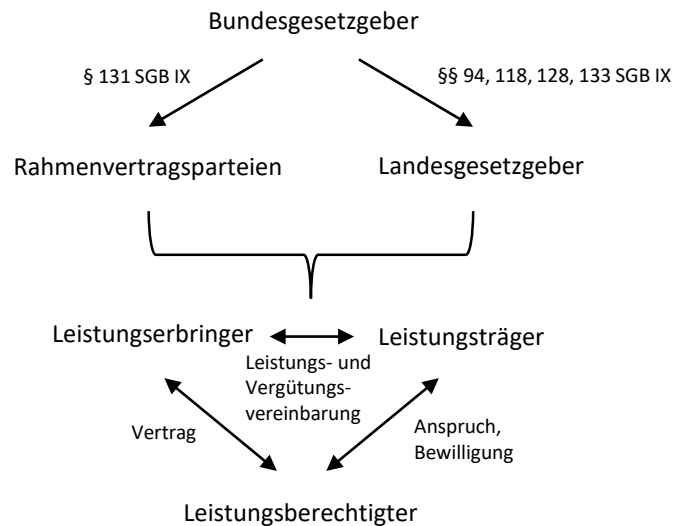
Bildung: Eingliederungshilfe



Arbeit: Eingliederungshilfe

Änderungen im Recht der Erbringer von Fachleistungen

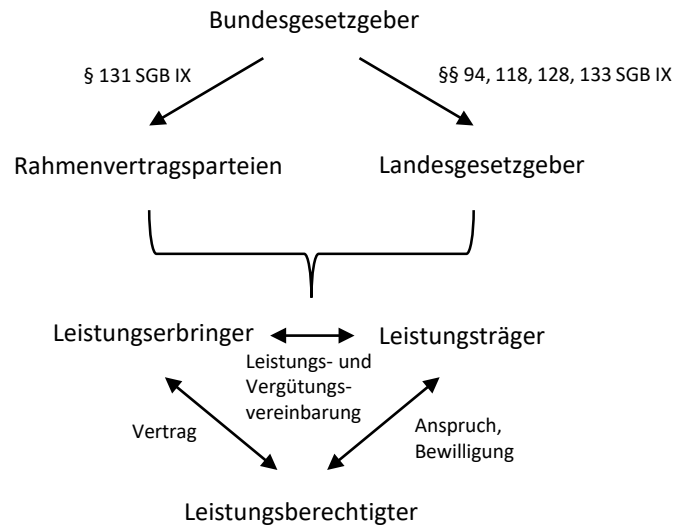
Grundstruktur bleibt erhalten!



- Vereinbarungsprinzip (§ 123 SGB ff.)
- Eignung der Leistungserbringer (§ 124 Abs. 2)
- Leitungsgerechte Vergütungen (§ 124 Abs. 1)
- Vergütungspauschalen nach „Gruppen“ (§ 127 Abs. 1)
- Zustimmung bei Investitionsmaßnahmen (§ 127 Abs. 2)
- Vorzeitige Verhandlungen (§ 127 Abs. 3)
- Fortgeltung der Vergütung (§ 127 Abs. 4)
- Außerordentliche Kündigung (§ 130)
- Rahmenverträge auf Landesebene (§ 131)
- Schiedsverfahren (§ 133)

Änderungen im Recht der Erbringer von Fachleistungen

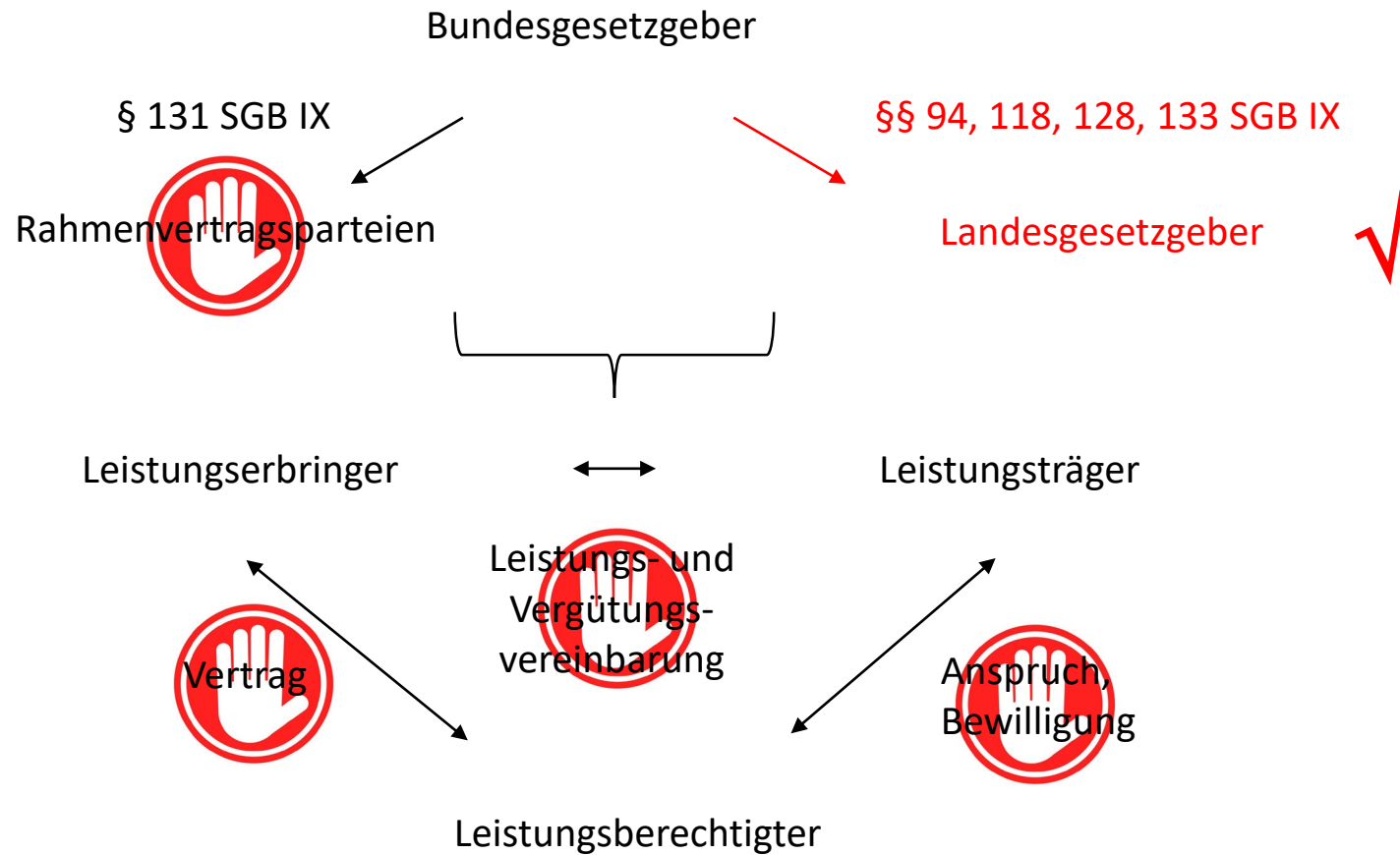
Grundstruktur bleibt erhalten!



Aber: praxisrelevante Änderungen im Detail

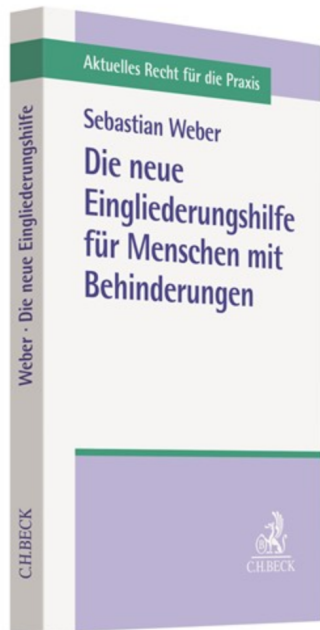
- Eigener Zahlungsanspruch des Leistungserbringers (§ 123 Abs. 6)
- Schiedsfähigkeit der Leistungsvereinbarung (§§ 126 Abs. 1, 125)
- Schiedsverfahren: Wartezeit 3 Monate (§ 126 Abs. 2)
- Schiedsverfahren: Laufzeit von Vereinbarungen (§ 126 Abs. 3)
- Schiedsverfahren: Beteiligung von Interessenvertretern (§ 133)
- Gesetzlich verankerte Prüfungsregeln (§ 128)
- Recht zur retrospektiven Vergütungskürzung (§ 129)
- Experimentierklausel (§ 132)
- Sonderregelung für minderjährigen Leistungsberechtigten (§ 134)

Die Mühsal der Ebene: Umsetzung in der Praxis



Link zum aktuellen Stand: https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/umsetzungsstand/2021-06-28_umsetzungsstand-bthg.pdf

Literaturhinweis



Weber

Die neue Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Ratgeber

Buch, Softcover

2020

XV, 122 S. mit 6 Abbildungen

C.H.BECK. ISBN 978-3-406-75073-1

Format (B x L): 14,1 x 22,4 cm

Gewicht: 246 g

Das Werk ist Teil der Reihe: > **Aktuelles Recht für die Praxis**

Produktbeschreibung

Der Praxisratgeber zur Reform der Eingliederungshilfe.

VORTEILE AUF EINEN BLICK

- Praxisratgeber schon zum Start der Reform
- für Juristen und alle Berater von Pflegeeinrichtungen
- für alle Bundesländer

Das neue Recht

Durch das Bundesteilhabegesetz wurde die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen **völlig neu geregelt**. Zum 1.1.2020 traten bereits diejenigen Regelungen in Kraft, die die größten Auswirkungen auf das Leistungsgeschehen im sog. sozialrechtlichen Dreieck haben.

sofort lieferbar!

Standardpreis

39,00 €

inkl. MwSt.



In den Warenkorb



Auf die Merkliste



Drucken



Weiterempfehlen

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!

Dr. Sebastian Weber
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
Bender & Philipp Rechtsanwälte
August-Exer-Str. 4
81245 München
089/82087117
info@bender-rechtsanwaelte.de

Kongress Pflege

27.01. – 18.02.2022



Springer Pflege